



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/1889
Datum: 21.05.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung im Sinne des § 125 Baugesetzbuch (BauGB) Hennef (Sieg) - Eulenberg, Priesterbergweg, Berghagen, Im Kommerich und Grenzweg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Erschließungsanlagen „Priesterbergweg“ (von „Steinbruchstraße“ bis „Grenzweg“), „Grenzweg“ (von „Priesterbergweg“ bis zur Landesgrenze), „Im Kommerich“, „Berghagen“ (von „Steinbruchstraße“ bis „Priesterbergweg“) und „Berghagen“ (von „Priesterbergweg“ bis „Berghagen“ Wegeparz. 14) entsprechen gem. § 125 Abs. 2 den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straßen ist für die Erschließung der angrenzenden, innerhalb der rechtskräftigen Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Eulenberg S 08.3 liegenden Grundstücke erforderlich.

Begründung

In der Ortslage Eulenberg wurden in den Jahren 1999 bis 2001 die Straßen „Priesterbergweg“ (von „Steinbruchstraße“ bis „Grenzweg“), „Im Kommerich“, „Berghagen“ (von „Steinbruchstraße“ bis „Priesterbergweg“) und „Berghagen“ (von „Priesterbergweg“ bis „Berghagen“ Wegeparzelle 14) kanalisiert und endausgebaut. Der „Grenzweg“ von „Priesterbergweg“ bis zur Landesgrenze wurde 2008 kanalisiert und endausgebaut.

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen, d.h. sie müssen die Grundsätze der Bauleitplanung erfüllen. Somit ist in diesen Fällen eine Abwägung erforderlich; alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Zustand vor Ausbau entsprach nicht den Anforderungen des § 127 BauGB an Erschließungsanlagen im Erschließungsbeitragsrecht. Ein ordnungsgemäßer Ausbau war somit erforderlich, um die angrenzenden, innerhalb der im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB (Satzung S-08.3) befindlichen Grundstücke zu erschließen. Die Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

In dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan sind die ausgebauten Bereiche dargestellt. Ein ebenfalls beigefügter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag trifft Aussagen zur Umweltrelevanz des Straßenbaus. Ein zusätzlicher Ausgleich wird darin für nicht erforderlich gehalten.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung

überein

nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.05.2010

Klaus Pipke

Anlagen.

- **Übersichtsplan**
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**